

ZH_OBERGERICHT SB190212 vom 15. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190212

FR: ZH_OBERGERICHT SB190212 du 15 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190212 del 15 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Privatkläger A._____ erklärte im Rahmen des Untersuchungsverfahrens mit entsprechender Erklärung, sowohl als Zivil- als auch als Strafkläger am Verfahren teilnehmen zu wollen (Urk. 35/5). Damit hat er sich gültig als Privatkläger konstituiert. Im erstinstanzlichen Verfahren beantragte er die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 20'000.– sowie Schadenersatz in der Höhe von insgesamt Fr. 118'000.– nebst Zins, wobei die Beschuldigten solidarisch zur Zahlung dieser Forderungen verpflichtet werden sollten.

E. 1.2

Die Vorinstanz hat die Zivilforderung dahingehend gutgeheissen, als sie die Beschuldigten D._____, C._____, E._____, H._____, G._____, F._____, J._____ und den Jugendlichen in solidarischer Haftung verpflichtete, dem Privatkläger Fr. 2'000.– Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wies sie das Genugtuungsbegehren ab. Ebenfalls wies sie die Schadenersatzforderung vollumfänglich ab.

E. 1.3

Mit seiner Berufungserklärung beschränkte der Zivil- und Strafkläger A._____ sein Rechtsmittel auf den Zivilpunkt und verlangte zunächst noch die vollständige Zusprechung seiner ursprünglich gestellten Zivilforderung, mithin Schadenersatz im Umfang von Fr. 118'000.–. Im Rahmen der Berufungsverhandlung reduzierte er die Schadenersatzforderung auf Fr. 79'090.–. Überdies verzichtete

- 11 - er auf die im erstinstanzlichen Verfahren noch beantragte Verzinsung der beiden Forderungen (Urk. 142/2 S. 2).

E. 1.4

Überdies beantragte der Privatkläger mit Blick auf seine Zivilforderung mehrere Beweisergänzungen (Urk. 142/1 S. 1 f.).

E. 1.5

Mit Eingabe vom 2. Juni 2019 beantragte der amtliche Verteidiger des Beschuldigten die Feststellung der Rechtskraft der vorinstanzlichen Dispositivziffer 8 betreffend Herausgabe von Gegenständen sowie die Dispensation des Beschuldigten vom persönlichen Erscheinen an der Berufungsverhandlung (Urk. 134). Beiden Anträgen kam das Obergericht mit entsprechenden Teilrechtskraftbescheinigung im Beschluss vom 20. Juni 2019 (Urk. 135) sowie mit entsprechender Dispensation vom 8. August 2019 für die Berufungsverhandlung samt mündlicher Urteilseröffnung (Urk. 134 S. 2) nach.

E. 1.6

Vom 6. - 8. September 2021 fand die Berufungsverhandlung statt, an welcher die Verfahren gegen sämtliche zehn Beschuldigten (SB190206 - SB190215) gemeinsam verhandelt wurden (Prot. II S. 7 ff.). Mit Präsidialverfügung vom 15. September 2021 wurde die Verteidigung von der Teilnahme an der mündlichen Urteilsöffnung dispensiert und die Eröffnung des Urteils auf dem Schriftweg angeordnet (Urk. 146A).

E. 2

Zulässigkeit der im Berufungsverfahren offerierten Beweismittel

E. 2.1

Verfahrenskosten

E. 2.1.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 44 Abs. 2 JStPO). Die in Art. 30 Abs. 1 OHG statuierte Kostenfreiheit gilt im Berufungsverfahren nicht, weshalb der Privatkläger bei Unterliegen grundsätzlich ebenfalls kosten- bzw. – angesichts der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege – rücker-

- 24 - stattungspflichtig würde (Urteil des Bundesgerichts 6B_370/2016 vom 16. März 2017 E. 1.2. mit Hinweis auf BGE 141 IV 262 E. 2.2.).

E. 2.1.2

Der Privatkläger unterliegt zwar mit seiner auf den Zivilpunkt beschränkten Berufung, mit der er eine höhere als von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung sowie die Gutheissung seiner Schadenersatzbegehren beantragte, vollständig. In Anbetracht des – vor allem mit Blick auf den enormen Aufwand für die Beurteilung der Strafpunkte in den neun Parallelverfahren gegen die übrigen Mitbeschuldigten – verhältnismässig sehr beschränkten Aufwands für die Beurteilung der Zivilklage (Verweis auf den Zivilweg), welcher sich sodann aufgrund der jeweils identischen Anträge des Privatklägers 1 in diesen Parallelverfahren auf sieben Verfahren bzw. Beschuldigte verteilt, erscheint es angemessen, wie bei den übrigen Mitbeschuldigten, auf eine Kostenauflage zulasten des Privatklägers zu verzichten. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt entsprechend ausser Ansatz.

E. 2.2

Amtliche Verteidigung

E. 2.2.1

Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO und Art. 25 Abs. 2 JStPO). Er machte mit Kostennote vom 9. September 2021 für das obergerichtliche Verfahren einen Zeitaufwand in Höhe von rund 48 Stunden geltend (Urk. 145). Dabei weist er mehr als 14 Stunden Aufwand für die Erstellung des Plädoyers auf. Dieser Aufwand erscheint in Anbetracht der Tatsache, dass sich der Berufungsgegenstand auf die Zivilklage beschränkte, als überhöht und ist entsprechend um 6 Stunden zu kürzen. Unter Einbezug einer angemessenen Nachbearbeitungszeit ist der amtliche Verteidiger, Rechtsanwalt Y._____, insgesamt (inkl. MwSt. und Auslagen) mit pauschal Fr. 10'390.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Eine Rückzahlungspflicht des Beschuldigten besteht nicht.

E. 2.3

Unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers

E. 2.3.1

Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 138 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 1 StPO). Rechtsanwalt

- 25 - lic. iur. X._____ macht mit Kostennote vom 9. September 2021 für die Vertretung des Privatklägers 1 gegenüber sämtlichen sieben Mitbeschuldigten, gegen die er im Zivilpunkt Berufung geführt hat (alle ausser I._____, H._____ und K._____), einen gemeinsamen Zeitaufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von rund 54 Stunden geltend (Urk. 146). Dieser Aufwand erscheint insgesamt als angemessen, und die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers ist unter zusätzlicher Berücksichtigung des Zeitaufwands für die mündliche Urteilsöffnung, samt Weg und Nachbereitung für sämtliche Verfahren zusammen pauschal (inkl. Auslagen und MwSt.), auf Fr. 14'500.– festzulegen. Dieser Aufwand ist rechnerisch zu gleichen Teilen auf die besagten sieben Verfahren zu verteilen. Rechtsanwalt X._____ ist entsprechend für das Berufungsverfahren gegen den Beschuldigten anteilmässig mit Fr. 2'071.45 (entsprechend 1/7) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.3.2

Eine Rückerstattungspflicht des Privatklägers besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG nicht (BGE 141 IV 262). Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung sind entsprechend definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. V. Rechtsmittel Ist wie in casu nur noch der Zivilpunkt Gegenstand des Berufungsverfahrens, ist nicht die strafrechtliche Beschwerde, sondern nur die zivilrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht zulässig (BGE 133 III 701), wobei die Streitwertgrenze von Art. 74 BGG zu beachten ist. Liegt der Streitwert mithin unter Fr. 30'000.–, ist nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde zulässig (Art. 113 ff. BGG). Der Streitwert (Art. 51 Abs. 1 lit. a BGG) liegt vorliegend über Fr. 30'000.–. Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung der Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich vom 29. Oktober 2018 wird nicht eingetreten.

- 26 - 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 22. Oktober 2018 – mit Ausnahme der Dispositivziffern 10 und 11 (Zivilklage des Privatklägers 1) – sowie der gleichentags ergangene Beschluss (Verfahrenseinstellungen) in Rechtskraft erwachsen sind. 3. Gegen Ziffer 1 dieses Beschlusses kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

E. 2.4

Das bedeutet jedoch nicht, dass zivilprozessuale Normen im Adhäsionsprozess hinsichtlich der vorliegend interessierenden Frage nicht von Belang wären. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sei der Adhäsionsprozess zwar kein selbständiger Zivilprozess, welcher dem Strafverfahren nur angehängt ist, sondern seiner Natur nach ein in den Strafprozess integrierter Zivilprozess, für den aufgrund dieser Besonderheit in

mancherlei Hinsicht besondere Regeln gelten. Entsprechend richtet sich das Adhäsionsverfahren auch primär nach der StPO und nicht nach der ZPO. Zivilprozessuale Regelungen und Grundsätze sollen entsprechend nur – aber immerhin – dort anwendbar sein, wo Lücken bestehen (Urteil des Bundesgerichts 6B_335/2017 vom 24. April 2018 E. 4.1.). Die Strafprozessordnung enthält keine Regelung der Frage, ob bzw. unter welchen Bedingungen ein Privatkläger, welcher seine Berufung auf den im erstinstanzlichen Verfahren abgewiesenen Zivilpunkt beschränkt, vor Berufungsgericht noch zusätzliche Beweismittel, welche im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht angeboten wurden, einbringen kann, um damit seinem Zivilanspruch zweitinstanzlich doch noch zur Gutheissung zu verhelfen. Im Zivilprozess ist diese Frage für das Rechtsmittelverfahren dagegen klar geregelt: Neue Tatsachen und Beweismittel werden gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO im Berufungsverfahren nur noch berücksichtigt, wenn sie einerseits ohne Verzug vorgebracht werden (lit. a) und andererseits trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel gar generell ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Mit anderen Worten sind im Berufungsverfahren im Zivilprozess nur noch "berechtig- te" Noven zulässig. Dazu gehören sog. echte Noven, welche per Definition Tatsachen und Beweismittel sind, welche erst nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind und entsprechend bereits deshalb nicht früher in den Prozess eingebracht werden konnten. Unechte Noven dagegen sind Tatsachen, die sich schon vor dem erstinstanzlichen Entscheid verwirklicht haben, die aber von der betreffenden Partei, die sich auf diese beruft, im erstinstanzlichen Verfahren nicht

- 14 - geltend gemacht worden sind. Sie sind nur noch dann beachtlich, wenn die betreffende Prozesspartei zu beweisen vermag, dass sie die Noven trotz zumutbarer Sorgfalt nicht kannte bzw. nicht kennen konnte. Diese Voraussetzungen der Berücksichtigung jeden neuen Vorbringens und jedes neuen Beweismittels hat diejenige Partei zu beweisen, welche sich auf das betreffende Novum beruft (vgl. zum ganzen SPÜHLER, in Basler Kommentar ZPO, 3. Aufl. 2017, N 4 ff. zu Art. 317 ZPO, mit zahlreichen Verweisen auf Rechtsprechung und weitere Lehrmeinungen). Diese "Novenschranke" muss analog auch im Adhäsionsprozess gelten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb eine Partei, die ihre Zivilforderung adhäsionsweise im Strafprozess geltend macht und deren Zivilforderung im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren aufgrund eines unzureichenden Beweisfundaments abgewiesen wurde, im Berufungsverfahren unbeschränkt mit zusätzlichen Beweismitteln unterlegen können soll, die sie bei Anwendung zumutbarer Sorgfalt problemlos auch bereits im erstinstanzlichen Verfahren hätte einbringen können. Gründe für eine derart weitgehende Privilegierung des Adhäsionsklägers im strafrechtlichen Berufungsverfahren, das bekanntlich – wie auch das zivilrechtliche Berufungsverfahren – grundsätzlich auf den Beweisen beruht, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind, sind nicht ersichtlich.

E. 2.5

Die genannte Abnahme von Beweisen wurde in Form der Befragung von Dr. L._____, M._____ und Dr. N._____ (Urk.142/1 Beweisanträge 3. a), c) und e) erstmals mit der Berufungserklärung beantragt (vgl. Urk. 92, 102/2 und 103/2). Dass es sich bei diesen neu offerierten Beweismitteln des Privatklägers A._____ nicht um echte Noven handelt, erscheint offensichtlich und wird auch vom Privatkläger nicht geltend gemacht. Auch legt der beweispflichtige Privatkläger nicht dar, dass diese "neuen" Beweismittel bei zumutbarer

Sorgfalt nicht bereits im Verfahren vor Bezirksgericht hätten eingebracht werden könnten. Solches ist denn auch nicht ersichtlich. Damit erweisen sich diese Beweisanträge als verspätet und sind im Berufungsverfahren nicht zuzulassen. Die vom Privatkläger A._____ beantragten Beweisergänzungen sind abzuweisen.

E. 2.6

Gleiches gilt im Resultat auch hinsichtlich des vom Privatkläger an der Berufungsverhandlung als Urk. 142/1 zu den Akten gereichten Arztberichtes von

- 15 - Frau Dr. L._____ vom 10. August 2021. Der Arztbericht wurde zwar erst kürzlich vor der Berufungsverhandlung verfasst, rekapituliert jedoch die Behandlung des Privatklägers A._____ durch Dr. L._____ im unmittelbaren Nachgang zum Vorfall in der Q._____ und die von ihr bereits damals diagnostizierten Posttraumatische Belastungsstörung bzw. Arbeitsunfähigkeit. Das Schreiben hat mithin nur Tatsachen zum Gegenstand, welche sich bereits vor mehr als vier Jahren und damit deutlich vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung ereigneten. Weshalb ein solcher "Arztbericht" bei Anwendung der angemessenen Sorgfalt des Privatklägers nicht bereits rechtzeitig im erstinstanzlichen Verfahren hätte eingebracht werden können, legt der Privatkläger nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Schliesslich macht der Privatklägervertreter selber geltend, diese schriftlichen Auskünfte erst deutlich nach dem erstinstanzlichen Gerichtsverfahren bei Dr. L._____ eingeholt zu haben, um damit auf das von der Vorinstanz als vom Beweisgehalt her ungenügend taxierte frühere Schreiben bzw. Arbeitsunfähigkeitszeugnis von Dr. L._____ vom 28. November 2016 zu reagieren (Urk. 142/1). Entsprechend handelt es sich bei diesem Arztbericht ebenfalls nicht um ein berechtigtes Novum im beschriebenen Sinne, weshalb auch diese zum Beweis offerierte Urkunde im Berufungsverfahren im Adhäsionsprozess nicht zu berücksichtigen ist.

E. 3

Schadenersatzforderung

E. 3.1

Der Privatkläger 1 macht Schadenersatz für Lohn- und Honorarausfall geltend, welche als Folge der durch den Vorfall vom tt. November 2016 verursachten Arbeits- und Studierunfähigkeit des Privatklägers A._____ entstanden sei. Die Forderung setzt sich einerseits aus einem entgangenen Honorar aus einem Auftrag von Dr. M._____, der sich brutto auf Fr. 18'000.– resp. – nach Abzug AHV/IV/EO (total 10%) – auf netto Fr. 16'200.– belaufen habe, zusammen. Der zweite Schadensposten sei gemäss Privatkläger aus entgangenem Verdienst aufgrund seines verzögerten Studienabschlusses entstanden und belaufe sich auf netto Fr. 63'090.–. Obwohl sich die geltend gemachten beiden Teilbeträge addiert auf Fr. 79'290.– belaufen, beantragt der Privatkläger insgesamt "nur" die Zusprechung von Fr. 79'090.–, womit letztgenannter Betrag massgeblich ist.

- 16 -

E. 3.1.1

Hinsichtlich der Begründung dieses Anspruchs kann auf die zutreffende Zusammenfassung des Standpunkts des Privatklägers A._____ im erstinstanzlichen Verfahren, der sich im Berufungsverfahren nicht verändert hat, verwiesen werden: Demnach bringt der Privatkläger im Rahmen seines Parteivortrages vor, er habe im Herbst 2016 erstmals direkt von M._____ einen Auftrag erhalten. Er hätte für diesen im Dezember 2016 und Januar

2017 mehrmals nach Libyen und Tunesien reisen müssen, um für eine Reportage des freien Journalisten M._____ mit Verbindungsleuten zu sprechen und sie für Termine vor der Kamera zu gewinnen. Zudem hätte er eine gemeinsame Reise nach Libyen vorbereiten sollen, ein Visum für M._____ beschaffen und für die Sicherheit und sichere Unterkünfte während der Reise sorgen sollen. Diese Reise hätte im Februar 2017 während zwei bis drei Wochen stattfinden sollen. Für den gesamten Zeitraum von Dezember 2016 bis und mit Februar 2017 hätte A._____ von M._____ persönlich mit einem Honorar von Fr. 18'000.– brutto zuzüglich Spesen entschädigt werden sollen, und zwar unabhängig davon, ob die Reportage auch verkauft bzw. veröffentlicht worden wäre. Das Honorar sei spätestens Ende Februar 2017 fällig gewesen. Ausgelöst durch die in diesem Strafverfahren gegenständlichen Straftaten der Beschuldigten habe der Privatkläger A._____ eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten und sei während mindestens sechs Monaten nicht mehr in der Lage gewesen, seiner teilzeitlichen journalistischen Tätigkeit nachzugehen. Entsprechend habe er aus zwingenden gesundheitlichen Gründen den Auftrag von M._____ nicht ausführen können und habe entsprechend den besagten finanziellen Schaden von netto Fr. 16'200.– erlitten. Nach seiner Genesung im Frühsommer 2017 sei an eine Ausführung des Auftrages nicht mehr zu denken gewesen, da M._____ inzwischen festangestellt gewesen sei und A._____ aufgrund des im Zusammenhang mit den Vorfällen des tt. November 2016 erlittenen Traumas dazu ohnehin nicht mehr in der Lage gewesen wäre (vorinstanzliches Urteil E. XII.1.1.; Urk. 92 S. 2 ff.).

E. 3.1.2

Den zweiten Schadensposten im Umfang von Fr. 63'090.– führt der Privatkläger ebenfalls auf die als Folge des Vorfalls vom tt. November 2016 erlittene Posttraumatische Belastungsstörung und die damit verbundene Studierunfähigkeit zurück. Wie die Vorinstanz zutreffend erwog, macht der Privatkläger zusam-

- 17 - mengefasst Folgendes geltend: Er habe im Herbst 2016 an der O._____ in P._____ ein Studium für Stadt-, Verkehrs- und Raumplanung begonnen. Das Studium dauere in der Regel 6 Semester bzw. drei Jahre. Der Vorfall vom tt. November 2016 habe aber sein erst gerade begonnenes Studium platzen lassen. Aufgrund der 100-prozentigen Arbeits- und Studierunfähigkeit habe er bis Ende Mai 2017 die Vorlesungen nicht mehr besuchen, das Selbststudium zu Hause nicht mehr aufnehmen und keine Prüfungen ablegen können. Entsprechend habe er sowohl das erste Semester nicht mehr abschliessen und auch nicht mehr ins zweite Semester einsteigen können. So habe er sein Studium erst im September 2017 wieder aufnehmen können, womit er ein Studienjahr verloren habe. Ohne den Vorfall hätte er sein Studium ein Jahr früher beenden und anschliessend eine Erwerbstätigkeit als Raumplaner aufnehmen können. Mithin sei ihm ein Schaden in der Höhe eines Jahreslohnes entstanden, welchen der Privatkläger an der Berufungsverhandlung neu mit Fr. 63'090.– (netto) bezifferte (Urk. 142/2).

E. 3.1.3

Seitens des Beschuldigten wird die Schadenersatzforderung vollumfänglich bestritten (Urk. 107 S. 2 und 27). Entsprechend beantragt er die Abweisung der privatklägerischen Berufung (Urk. 144 S. 2 ff.).

E. 3.2

Aus dem Dargelegten ergibt sich, dass der Privatkläger beide geltend gemachten Schadenspositionen darauf zurückführt, dass er nach dem Vorfall vom tt. November 2016

eine Posttraumatische Belastungsstörung erlitten habe, welche ihm sowohl die Weiterführung seines Studiums als auch die Ausübung seiner journalistischen Nebentätigkeit für M._____ verunmöglicht habe. Allfällige Schadenersatzansprüche wären nur dann begründet, wenn sich genügend klar feststellen liesse, dass die Posttraumatische Belastungsstörung tatsächlich bestand und ihre alleinige kausale Ursache in den von den Beschuldigten begangenen Taten hatte. Doch gerade hinsichtlich letzterem ergeben sich aus den Vorbringen des Privatklägers sowie den von ihm eingereichten und auch im Berufungsverfahren beachtlichen Beweismitteln verschiedene Unklarheiten. Die Vorinstanz hat zu Recht Zweifel daran geäussert, dass die von der Psychiaterin med. pract. L._____ beim Privatkläger A._____ diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung - 18 - nach ICD10: F 43.1 mit sechsmonatiger Studier- und Arbeitsunfähigkeit durch die beiden bei den Akten liegenden knappen Schreiben an den Geschädigtenvertreter (Urk. 33/1 und Urk. 93/6) als rechtsgenügend nachgewiesen zu betrachten sind. So bestehen anhand des Schreibens der Therapeutin vom 28. November 2016 (Urk. 33/1) insbesondere Hinweise darauf, dass der Privatkläger bereits vor dem Vorfall des 11. November 2016 bei besagter Psychiaterin in Behandlung war. In diesem Zusammenhang wird auch vom Privatklägervertreter an der Berufungsverhandlung bestätigt, dass der Privatkläger A._____ bereits vor dem Vorfall als Folge traumatisierender Syrien-Reisen an einer Posttraumatischen Belastungsstörung litt, wenngleich er – ohne dies weiter auszuführen – geltend macht, dass diese zum Zeitpunkt des Vorfalls in der Q._____ bereits wieder verheilt gewesen sei (Prot. II S. 126). Mit anderen Worten steht mit Blick auf die behauptete Posttraumatische Belastungsstörung die ernsthafte Möglichkeit einer beim Privatkläger bereits vor dem Vorfall in der Q._____ vorhandenen Prädisposition. Substantiierte Darlegungen zu dieser allfällig bestehenden psychischen Vorerkrankung und insbesondere zu deren Auswirkung auf die behauptete angeblich schadensstiftende psychische Beeinträchtigung bringt der Privatkläger vor Berufungsgericht jedoch keine vor. Auch aus den von Amtes wegen zu berücksichtigenden Untersuchungsakten ergibt sich nichts diesbezüglich, weigerte sich der Privatkläger 1 doch im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme auf entsprechende Nachfrage hin, zu diesem Thema Auskunft zu erteilen (Urk. 20/2 S. 36).

E. 3.3

Ferner ergeben sich aus den Einvernahmen der beiden Privatkläger, dass diese im Nachgang zum Vorfall vom 11. November 2016 offenbar grosse Angst hatten, dass die Beschuldigten oder Drittpersonen, welche von den Beschuldigten über die angebliche Spionage der Privatkläger in der Q._____ informiert worden seien, für diese Spionagetätigkeit Vergeltung üben könnten. So äusserte sich etwa der Privatkläger S._____ dahingehend, dass sie in weiten Kreisen von anderen, teilweise radikalen Islamgläubigen in anderen Moscheen in der Schweiz und im Ausland für "vogelfrei" erklärt worden seien, was bei den Privatklägern offenbar riesige Angst um sich und ihre Familien ausgelöst hatte. Wie bereits dargelegt, fühlte sich etwa der Privatkläger S._____ regelrecht verfolgt und traute sich nicht mehr nach Hause bzw. sah sich angeblich gezwungen, seine Telefonnum-

- 19 -
mer zu wechseln und für seine Familienangehörigen in der Schweiz und in Libyen Wohnortwechsel zu veranlassen (Urk. 20/5 S. 2, 4 f.; Urk. 20/6 S. 25 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme äusserte sich auch der Privatkläger A._____ dahingehend, dass er nach dem Vorfall vom 11. November 2016 in diesem Zusammenhang bedroht und unter Druck gesetzt worden sei, wobei er sich nicht genauer dazu äussern bzw. dies später

nicht mehr bestätigen wollte (Urk. 20/1 S. 8). Allerdings bekräftigte auch er, gehört zu haben, dass Informatio- nen über bzw. Fotos von ihm und S._____ zu anderen Moscheen bzw. an deren Besucher verschickt worden seien (Urk. 20/2 S. 30 f.). Auch äusserten sich beide Privatkläger dahingehend, dass in dieser Hinsicht vor allem der Beschuldigte T._____, welcher, wie bereits erwähnt, bis heute nicht ermittelt werden konnte, eine tragende Rolle gespielt habe (Urk. 20/2 S. 31; Urk. 20/5 S. 6; Urk. 20/6 S. 37). Ob bzw. inwieweit die von den Privatklägern behaupteten Bedrohungen und die vermeintlich schwerwiegenden Verbreitungen ihrer Angaben bzw. Fotos tatsächlich stattgefunden haben, muss offenbleiben, wird solches dem Beschul- digten und seinen Mitbeschuldigten doch im vorliegenden Strafverfahren nicht zum Vorwurf gemacht. Für die Beurteilung der Zivilklage des Privatklägers 1 sind diese behaupteten Umstände möglicherweise durchaus erheblich, bestehen nach dem Gesagten doch durchaus Hinweise darauf, dass die geltend gemachten psy- chischen Folgen nicht direkt auf die angeklagten Straftaten der Beschuldigten zu- rückzuführen sein könnten, sondern teilweise oder gar vorwiegend durch die Angst vor weiteren Vergeltungsaktionen für das ihnen vorgeworfene Spionieren – insbesondere auch durch Drittpersonen aus dem radikalislamistischen Milieu – (mit-)verursacht worden sein könnten. Nachdem diese offenen Fragen möglich- erweise entscheidende Auswirkungen auf die Kausalität der vom Privatkläger be- haupteten Schadensverursachung hatten, wäre es am Privatkläger gewesen, sei- ne Zivilklage auch in dieser Hinsicht genauer zu substantiieren, was er jedoch nicht getan hat. Mangels genügender Substantiierung der Zivilklage kann im vor- liegenden Verfahren keine abschliessende Entscheidung über die Schadenersatz- forderung getroffen werden und die Schadenersatzbegehren des Privatklägers A._____ sind auch aus diesem Grund auf den Zivilweg zu verweisen.

- 20 -

E. 3.4

Im Ergebnis ist die Schadenersatzforderung des Privatklägers A._____ ge- stützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf die Gerichtskasse genom- men.

E. 4.1

Parteistandpunkt und rechtliche Voraussetzungen

E. 4.1.1

Der Privatkläger A._____ macht geltend, der Vorfall des tt. November 2016 habe bei ihm nachhaltig negative Auswirkungen gezeitigt. Nicht nur sei er am Tatabend selber geschlagen, der Freiheit beraubt, genötigt und in Todesangst versetzt worden. Die Todesangst habe auch nach dem Vorfall wochen- und mo- natelang angehalten. Diese Angst habe sodann nicht nur mit Blick auf sich selber bestanden, sondern vielmehr habe er panische Angst davor gehabt, dass seinen Angehörigen etwas passieren könnte. Ihm sei ferner eine Posttraumatische Be- lastungsstörung diagnostiziert worden. Demnach habe er während Monaten unter enormer Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, massiven Angstzuständen und Verfol- gungsideen gelitten. Weiter hätten ihn Albträume, Schlaflosigkeit und Verwirrt- heitszustände geplagt. Sodann habe er nach dem Vorfall sieben Mal die Woh- nung gewechselt und fühle sich auch heute noch unsicher in seinen

vier Wänden. Entsprechend sei eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 20'000.– zur Abgeltung der erlittenen seelischen Unbill angemessen (Urk. 92 S. 4 Rz. 5; Urk. 102/2 S. 8 ff.; Urk. 142/2 S. 13 f.).

E. 4.1.2

Hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen an die Zusprechung einer Genugtuung kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (vorinstanzliches Urteil E. XII.3.1. f.; KESSLER, in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Aufl. 2019, N 13 ff. zu Art. 47 OR sowie N 13 zu Art. 49, je mit Verweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung).

E. 4.2

Konkrete Beurteilung

E. 4.2.1

Körperliche Beeinträchtigung hat der Privatkläger A._____ aufgrund des Vorfalls zwar kaum erlitten bzw. diese hatten keine übermässigen Leiden verursacht. Wenngleich sich die Umstände bzw. Kausalität betreffend die geltend gemachte Posttraumatische Belastungsstörung, wie dargelegt, aufgrund der ge-

- 21 - nannten Zweifel nicht nachweisen lässt, ist dennoch von einer gewissen beachtenswerten Beeinträchtigung seines psychischen Wohlbefindens auszugehen, die er am Tatabend erleiden musste. So ist mit Blick auf die zahlreichen (hinsichtlich des Jugendlichen bereits rechtskräftig beurteilten) Übergriffe auf den Privatkläger A._____ davon auszugehen, dass dieser sich am Tatabend aufgrund des Vorgehens der Beschuldigten vor allem im ersten Teil des Vorfalls (vor Eintreffen des Imams und des Vorstands) komplett ausgeliefert und schutzlos fühlte und während längerer Zeit ernsthaft um sein Leben fürchtete, war er doch aufgrund der ernstzunehmenden Drohungen der Beschuldigten davon überzeugt, an diesem Abend sterben zu müssen bzw. getötet zu werden. Hinzu kamen Erniedrigungen und Demütigungen, sowohl verbal als auch in Form mehrfachen Bespuckens sowie dem Zwang, eine Geldnote in den Mund zu nehmen. Dass diese Erlebnisse auch im Nachhinein gewisse Auswirkungen auf das psychische Wohlbefinden zeitigten, ist mit der Vorinstanz als notorisch und somit – wenn auch nur in beschränktem Masse – als erstellt erachten. Die für das Aussprechen einer Genugtuung erforderliche Schwere der seelischen Unbill ist insoweit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht erreicht. Die Widerrechtlichkeit des schädigenden Verhaltens der Beschuldigten ist angesichts der vorliegend festgestellten Strafbarkeit desselben offensichtlich gegeben. In dieser Hinsicht ist auch die Kausalität zwischen der genannten seelischen Unbill und dem strafbaren Verhalten der Beschuldigten als erstellt zu erachten. Sodann hat eine anderweitige Wiedergutmachung im Sinne von Art. 49 Abs. 1 OR – wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt (vorinstanzliches Urteil E. XII. 3.3) – nicht stattgefunden. Insgesamt sind die Voraussetzungen für das Zusprechen einer Genugtuung in diesem (beschränkten) Umfang somit erfüllt. Für die Bemessung der Genugtuung ist aber auch relativierend zu berücksichtigen, dass sich das Verschulden der Beschuldigten weitestgehend noch im eher tiefen Bereich bewegte. Zu Recht hat die Vorinstanz zudem erwogen, dass den Privatkläger am Vorfall ein gewisses Mitverschulden trifft, indem er im Bewusstsein um die Brisanz seines Tuns die Eskalation der Situation in der Moschee durch sein Verhalten (unerwünschtes Fotografieren in der Moschee und Weitergabe von Fotos und Informationen an den Journalisten M._____; provokatives

Mitführen von Alkoholflaschen) bis zu einem Gewis-

- 22 - sen grad provoziert bzw. zumindest ausgelöst hat. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Genugtuung in der Höhe von Fr. 2'000.– erscheint den Umständen entsprechend angemessen.

E. 4.2.2

Ob und inwieweit eine darüber hinausgehende seelische Unbill in der Gestalt der behaupteten Posttraumatischen Belastungsstörung sowie der Arbeits- und Studierunfähigkeit etc. bestand, die direkt auf die vorliegend zu beurteilenden Taten zurückzuführen sind, muss mangels genügender Substantiierung seitens des Privatklägers auch hier offengelassen werden. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann auf die obigen Erwägungen (E. III.3.2. f.) verwiesen werden. Entsprechend ist auch die Genugtuungsforderung im Mehrbetrag, d.h. soweit diese über das als erstellt erachtete und mit Fr. 2'000.– abgegoltene Mass hinausgeht, auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 4.2.3

Gemäss Art. 50 Abs. 1 OR haften mehrere Personen, die einen Schaden gemeinsam – sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen – verschuldet haben, dem Geschädigten für diesen Schaden solidarisch. Vorliegend begingen die Beschuldigten D.____, C.____ und H.____, G.____, der Jugendliche, F.____ und E.____ eine Vielzahl von Straftaten in verschiedenen Konstellationen gemeinsam, wobei einzelne der Beschuldigten an gewissen Delikten als Haupttäter, an anderen als Gehilfen mitwirkten. Dabei ist relevant, dass die zahlreich begangenen Taten eine gewisse Wechselwirkung zeitigten, die sich in einer Gesamtbetrachtung erschwerend auswirkte. Nicht die erlittenen Nachteile jedes Delikts für sich (etwa die Wegnahme des Mobiltelefons, einzelne Ohrfeigen, das Bespuckt werden, der Zwang, während rund eineinhalb Stunden in der Moschee bleiben zu müssen), sondern vielmehr die Gesamtheit sämtlicher Taten machten aus Sicht der beiden Geschädigten die Schwere dieser Taten aus. Entsprechend bedingt der vorliegende Fall eine gewisse Gesamtbetrachtung des Verhaltens bzw. des Zusammenwirkens der Beschuldigten, wobei sich insbesondere auch die soeben erläuterten Tatfolgen, die eine Genugtuung rechtfertigen, nicht einem einzelnen Delikt oder Täter zuordnen lassen, sondern vielmehr der Gesamtheit der Taten der Beschuldigten geschuldet sind. Den dem Privatkläger A.____ entstandenen immateriellen Schaden haben die sieben Beschuldigten entsprechend gemein-

- 23 - sam verschuldet, wobei jeder Beschuldigte durch sein Handeln bzw. sein Mitwirken an den Handlungen der anderen einen massgeblichen Beitrag geleistet hat. Die Voraussetzungen einer solidarischen Haftung für die dem Privatkläger A.____ zugesprochene Genugtuung sind somit gegeben. Im Aussenverhältnis sind die Beschuldigten D.____, C.____ und H.____, G.____, der Jugendliche, F.____ und E.____ entsprechend zu verpflichten, dem Privatkläger die Genugtuung unter solidarischer Haftung im Sinne von Art. 50 Abs. 1 OR zu bezahlen. Einzig den Beschuldigten I.____, J.____ und K.____ kann eine strafrechtlich relevante Beteiligung an den Taten nicht nachgewiesen werden (vgl. separaten Verfahren SB190206, SB190209 und SB190213, Urteile vom 15. September 2021 mit entsprechender Begründung), womit sie auch keine Pflicht zur Leistung einer Genugtuung trifft.

E. 4.2.4

Nach dem Gesagten ist die Genugtuungsforderung des Privatklägers im Umfang von Fr. 2'000.– gutzuheissen, unter solidarischer Haftung der Beschuldigten D._____, C._____, H._____, G._____, des Jugendlichen, F._____ und E._____. Im Mehrbetrag ist sie auf den Zivilweg zu verweisen. IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Erstinstanzliches Verfahren Im Berufungsverfahren war nur noch der Zivilpunkt angefochten. Im Strafpunkt ist das vorinstanzliche Urteil bereits in Rechtskraft erwachsen. Entsprechend sind an der vorinstanzlichen Kostenaufgabe keine Änderungen vorzunehmen. 2. Berufungsverfahren

E. 5

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Oberjugendanwaltschaft des Kantons Zürich – den Vertreter der Privatklägerschaft, dreifach für sich und die Privatkläger 1 und 2 und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz (mit dem Ersuchen um Vornahme der notwendigen Mitteilungen an die Behörden, inkl. Formular A an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA).

E. 6

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 72 ff. BGG bzw. subsidiäre Verfassungsbeschwerde im Sinne von Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, beim Schweizerischen Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen.

- 28 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2021
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Oberrichter Dr. Bussmann MLaw Andres

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.